

# RS Vwgh 2006/2/15 2002/13/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §217 Abs1;

### Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages tritt auch dann ein, wenn im Zeitpunkt der (in der Vergangenheit liegenden) Fälligkeit einer Abgabe ein ausreichendes Guthaben vorhanden war, aber über dieses Guthaben auf Antrag des Abgabepflichtigen anderweitig verfügt wurde (Hinweis E 17. September 1990, 90/15/0028).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002130165.X02

### Im RIS seit

17.03.2006

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)